
Regeln für den Ablauf des Vorkolloquiums am IPPMV (04. 03. 2015)

1.

Das bestandene Vorkolloquium ist Voraussetzung dafür, im Rahmen einer psychoanalytischen Aus- /Weiterbildung bzw. einer tiefenpsychologischen Ausbildung zum psychologischen Psychotherapeuten mit der Krankenbehandlung unter Supervision beginnen zu können.

Ein Aus- /Weiterbildungsteilnehmer kann sich frühestens 18 Monate nach Beginn seiner psychoanalytischen Aus- /Weiterbildung bzw. tiefenpsychologischen Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten zum Vorkolloquium anmelden, wenn er seither regelmäßig an den Lehrveranstaltungen teilgenommen hat, durchgängig in Lehranalyse bzw. Selbsterfahrung war und unter Supervision 10 diagnostische Berichte erstellt hat. Aus diesen Berichten, die ein vorgegebenes Spektrum an Diagnosen und Indikationsstellungen abdecken müssen, soll ersichtlich werden, daß der Aus- /Weiterbildungsteilnehmer mit den Grundlagen der psychoanalytischen Krankheitslehre vertraut ist, unter Nutzung anamnestischer Daten und des initialen Übertragungs-Gegenübertragungs-Geschehens psychodynamische Hypothesen entwickeln sowie differenzierte Überlegungen zur Diagnose und zur Indikationsstellung ableiten kann. (Bitte beachten Sie hier das „Informationsblatt zur Anfertigung diagnostischer Berichte“)

Ist einer psychoanalytischen Aus- /Weiterbildung bereits eine abgeschlossene tiefenpsychologische vorausgegangen, kann der Aus- /Weiterbildungsteilnehmer beim Ausbildungsausschuß des IPPMV beantragen, schon zu einem früheren Zeitpunkt zum Vorkolloquium zugelassen zu werden.

2.

Der Aus- /Weiterbildungsteilnehmer, der die unter 1. genannten Bedingungen erfüllt, stellt in Absprache mit seinem Aus- /Weiterbildungsleiter einen schriftlichen Antrag an den Ausbildungsausschuß, zum Vorkolloquium zu gelassen zu werden. Er fügt seinem Antrag einen Nachweis der von ihm seit Aus- /Weiterbildungsbeginn absolvierten Theorie- und Selbsterfahrungsstunden sowie seine 10 diagnostischen Berichte in zweifacher Ausfertigung bei.

3.

Der Ausbildungsausschuß prüft die formalen Voraussetzungen und veranlasst, daß jeder diagnostische Bericht von zwei Lehranalytikern oder Lehrtherapeuten des IPPMV beurteilt wird. Wenn der Bericht von dem jeweiligen Lehranalytiker oder Lehrtherapeuten für ausreichend gut befunden wird, vergibt er dafür einen Punkt, so daß jeder Bericht maximal zwei Punkte erhalten kann. Für die 10 Berichte können somit maximal 20 Punkte erreicht werden. Für die Zulassung zum Vorkolloquium ist es neben Erfüllung der unter 1. genannten Voraussetzungen erforderlich, daß in der Bewertung der diagnostischen Berichte mindestens 14 Punkte erreicht wurden. Wird ein Aus- /Weiterbildungsabschluß als Psychoanalytiker angestrebt, müssen zudem die zwei Berichte, die eine Indikation für eine analytische Therapie im klassischen Setting begründen, mit wenigstens drei Punkten bewertet worden sein. Der Ausbildungsausschuß informiert den Aus- /Weiterbildungsteilnehmer schriftlich über die zu seinen 10 Berichten jeweils erhaltenen Punktbewertungen und teilt ihm im Falle einer Zulassung einen Prüfungstermin sowie die Namen des Prüfers und des Beisitzers mit. Sollten die Berichte nicht das vor-

gegebene Spektrum an Diagnosen und Indikationsstellungen umfassen oder nicht mit der ausreichenden Punktzahl bewertet worden sein, wird der Aus- /Weiterbildungsteilnehmer ebenfalls schriftlich darüber informiert und gebeten, seine Berichte unter Supervision zu vervollständigen bzw. zu überarbeiten. Danach kann erneut die Zulassung zum Vorkolloquium beantragt werden.

4.

Das Vorkolloquium erfolgt als Einzelprüfung und ist nicht institutsöffentlich. Die Prüfungskommission besteht aus einem Prüfer und einem Beisitzer, beide müssen Lehranalytiker (bei tiefenpsychologischer Ausbildung Lehrtherapeuten) des IPPMV bzw. der kooperierenden Ausbildungsinstitute sein. Die Prüfungsdauer beträgt 45 Minuten.

5.

Der zu prüfende Aus- /Weiterbildungsteilnehmer wählt einen der von ihm erstellten diagnostischen Berichte aus, der Grundlage seines Vorkolloquiums sein soll und sendet ihn unmittelbar nach Erhalt seines Prüfungstermins dem Prüfer und dem Beisitzer zu. Wird ein psychoanalytischer Aus- /Weiterbildungsabschluß angestrebt, sollte dieser Bericht eine Indikation zur analytischen Psychotherapie im klassischen Setting begründen. Wird ein tiefenpsychologischer Aus- /Weiterbildungsabschluß angestrebt, sollte dieser Bericht eine Indikation zur tiefenpsychologisch fundierten Langzeittherapie begründen. Das Prüfungsgespräch nimmt dann zunächst Bezug auf diesen diagnostischen Bericht und wendet sich im Weiteren anderen oder allgemeineren Fragen aus der psychoanalytischen Theorie und Krankheitslehre zu.

6.

Nachdem der Prüfer das Vorkolloquium für beendet erklärt hat, verläßt der Aus- /Weiterbildungsteilnehmer den Prüfungsraum. Prüfer und Beisitzer entscheiden, ob der zu Prüfende ausreichende Kenntnisse nachgewiesen hat. Der Prüfer teilt dem in den Prüfungsraum zurückgeholtten Aus- /Weiterbildungsteilnehmer das Prüfungsergebnis mit. Prüfer und Beisitzer erstellen unmittelbar im Anschluß an das Vorkolloquium ein kurzes Prüfungsprotokoll, das sie dem Ausbildungsausschuß zuleiten.

7.

Sollte ein Aus- /Weiterbildungsteilnehmer das Vorkolloquium nicht bestanden haben, kann er die Prüfung wiederholen. In Absprache mit seinem Aus- /Weiterbildungsleiter stellt er dazu erneut einen Antrag an den Ausbildungsausschuß, wenn er seinen Kenntnisstand entsprechend erweitert hat.